

Eckart Otto, *Theologische Ethik des Alten Testaments* (Reihe: *Theologische Wissenschaft, Bd. 3,2*), 288 S., kart., Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1994. 39,80 DM.

„Es ist dir gesagt worden, Mensch, was gut ist und was der Herr von dir erwartet: Nichts anderes als dies: Recht tun, Güte und Treue lieben, in Ehrfurcht den Weg gehen mit deinem Gott.“ Angesichts dieses Zitates aus Mi 6,8 scheint die Aufgabe einer alttestamentlichen Ethik einfach und überschaubar. Was dem Menschen von Gott gesagt worden ist, um in ehrfürchtiger Weggemeinschaft mit Gott Gemeinschaftstreue zu leben, ist in der Bibel versammelt. Wozu also Diskussionen um Utilitarismus, Naturrecht oder theonome Autonomie, wenn ethische Richtlinien doch so griffig in der Schrift versammelt sind? In der überspitzten Position, die in der Universalapplikation der biblischen Botschaft einem biblizistischen Fundamentalismus gleichkommt, wird deutlich, daß es so einfach natürlich nicht ist. Zu Recht betont O. zu Beginn seiner Darlegungen: „Die historische Distanz verbietet eine unmittelbare Applikation alttestamentlicher Normen auf die Gegenwart“ (10). Hinzukommt, daß es die „eine“ Ethik des ersten Testaments gar nicht gibt und das nicht nur deshalb, weil über Abstrakta wie Theologie, Geschichte oder Ethik nicht reflektiert wird. Die Schrift ist, wie so häufig, gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Positionen, durch ein pluralistisches Ethos, das zugleich gerade kein Ethos des Pluralismus ist, so daß es gar zu widersprüchlichen Auffassungen kommt von dem, „was gut ist“. Es gibt unterschiedliche Formen des Ethos im AT, etwa in den Vätererzählungen, in der frühen Weisheit, der Prophetie oder der Rechtsüberlieferung. Diese „Ethiken“, die zudem nicht gleichzeitig entstanden, sondern über einen längeren Zeitraum hinweg gewachsen sind, sind z. T. untereinander deckungsgleich, z. T. setzen sie aber auch unterschiedliche Akzente oder driften sogar auseinander. Aufgrund dieser Problemlage wurde in den letzten Jahrzehnten weitestgehend davon abgesehen, den Versuch der Zusammenschau einer alttestamentlichen Ethik überhaupt zu wagen. Von daher gebührt dem protestantischen Mainzer Alttestamentler, der sich durch eine Vielzahl von Veröffentlichungen insbesondere zur altorientalischen und alttestamentlichen Rechtsgeschichte bereits einen Namen gemacht hat, besondere Anerkennung, das Wagnis der Zusammenschau in Angriff genommen zu haben. Sein Ansatzpunkt sind die oben genannten Einsichten: Wenn sich eine direkte Applikation des atl. Ethos nicht zuletzt auch wegen der Wert-Pluralität und der kulturellen Differenzierung moderner Gesellschaft verbietet, kann eine theologische Ethik des Alten Testaments „nur deskriptiv, nicht aber präskriptiv sein“ (10). Das heißt allerdings nicht, daß sie bedeutungslos für die Normdiskussion wäre. O. ist davon überzeugt, „daß

der Nachvollzug des Reflexionsprozesses im antiken Israel im gegenwärtigen universalen Diskurs um die Lebensführung heutige Gestalt praktischer Vernunft mitzugestalten vermag“ (11). Dafür spreche, „daß die Wurzeln der Rationalität moderner Gesellschaften in der rationalisierenden Pragmatik des israelischen Gottes- und Weltverständnisses zu suchen“ seien (ebd.). Aufgrund der geschichtlich gewachsenen Pluralität des Ethos kommt für O. nur eine historisch-kritische Perspektive in Frage: „Die Einheit der Ethik des AT ist ihre Geschichte“ (12). Als Gegenstand der Ethik bestimmt er die „expliziten Normensysteme“ (10), also vor allem die atl. Rechtsüberlieferung und ihre Geschichte. So liest sich das Buch über weite Strecken mehr als deskriptive Rechtsgeschichte denn als theologische Ethik des AT. O. gliedert den Stoff in drei große Bereiche: (I.) „Vom Recht zum Ethos im Bundesbuch und in verwandten Rechtsüberlieferungen“ (18-116); (II.) „Ethos und Schöpfungsordnung: Die Ethik der Weisheit“ (117-174) und (III.) „Die Begründung von Recht und Ethos durch die Offenbarung Gottes in der Geschichte“ (175-263). In allen drei Kapiteln finden sich breite und vergleichende Seitenblicke auf die Nachbarkulturen, zum einen auf die altorientalischen Rechtskodizes und zum anderen auf die ägyptischen und mesopotamischen Weisheitsüberlieferungen.

In dem ersten Teil, der sich als Kern der Darstellung erweist, untersucht O. die Rechtsüberlieferung des Bundesbuches. Dabei schildert er den doppelten Ursprung des Rechts in der Familie und der Ortsgerichtsbarkeit. Das innerfamiliäre Recht mit der Sanktionsgewalt des pater familias ist ursprünglich Grenzrecht zur Überlebenssicherung der familiären Gemeinschaft, etwa in den Verboten der Tötung, des Menschenraubs, des Ehebruchs sowie der Elternminderung. Die angedrohte Todessanktion soll der Prävention dienen. In Ergänzung dazu beschreibt O. das interfamiliäre Recht der lokalen Gerichtsbarkeit als ursprünglich reines Konfliktregelungsrecht, das der (Gegen-)Gewaltvermeidung diene. Im Zuge der zunehmenden sozialen Ausdifferenzierung der Gesellschaft in arm und reich in der Entwicklung der frühen Staatlichkeit gerät nach O. das auf Solidarität und Gemeinschaftstreue ausgerichtete Recht in eine Krise. Darauf reagieren vor allem weisheitlich beeinflusste rechtsgelehrte Kreise mit der Sammlung prozeßrechtlicher Bestimmungen zum Schutz der Schwachen im Gerichtsverfahren (Ex 23,1-3.6-8\*). An dieser Entwicklung macht O. seine Hauptthese fest, daß sich das Ethos aus dem Recht ausdifferenziert hat und im Wandel der Geschichte zunehmend theologisch motiviert wurde. Dabei will er von Ethos im strengen Sinne dort sprechen, „wo Handlungsnormen durch den Appell an Einsicht, die jeweils sehr unterschiedlich motiviert sein kann, nicht aber durch rechtliche Sanktionen durchgesetzt werden“ (70). Die

Ausbildung des Ethos ist demnach zugleich mit einer Einschränkung der Sanktionsgewalt verbunden, was O. unter anderem an der Entwicklung der Talio aufzeigt. „Die Anwendung der talionischen Regel [scil. gleiches mit gleichem] zu vergelten: ‚Auge um Auge, Zahn um Zahn ...‘] wird auf einige Fälle der Körperverletzung mit Todesfolge eingeschränkt, für alle Fälle der Körperverletzung ohne Todesfolge aber zugunsten der Ersatzleistung ausgesetzt“ (72). Damit wird die Racheinstitution auf das Prinzip „Leben für Leben“ begrenzt und unverhältnismäßig destruktive Gegengewalt eingeschränkt. Den Verzicht auf die Androhung von Sanktionen, verbunden mit einer theologischen Rechtslegitimation zugunsten der Solidarität mit den Schwachen, verdeutlicht O. an den sozialen Schutzbestimmungen des Bundesbuches (Ex 21,2-11; 22,20-26\*; 23,4f). Der Appell an Barmherzigkeit läßt sich alleine aus der Logik der Gesellschaft nicht mehr begründen und motivieren, „eine theologische Begründung (hingegen) kann das Ethos universalisieren und das Ethos der „Nächstenliebe“ zu dem der „Fernstenliebe“ transformieren“ (85). Daher hebt die theologische Motivation das Ethos in der Gestalt nicht justizabler Rechtsätze auf eine andere Begründungsebene: „Wo die Legitimation des Ethos aus dem gesellschaftlich Gegebenen heraus versagt, greift die theologische Legitimation, die die Forderung des Schutzes für den sozial Schwachen auch über Gemeinschaftsgrenzen hinweg einsichtig machen kann. Gott als der Barmherzige begründet ein Ethos der Solidarität und der Barmherzigkeit mit dem Schwachen in der Gesellschaft“ (85). In der Begründung des Ethos im Handeln Gottes und der damit verbundenen Transzendierung innergesellschaftlicher Begründungslogik, die O. weiter an der schöpfungstheologischen Begründung des Ethos in Ps 15 und 24 und dem Gebot der Feindesliebe Ex 23,4f verdeutlicht, sieht er ein Spezifikum israelitischer Ethik, das er sehr hoch einschätzt, insofern es „einer der Gründe für das Überleben des antiken Israel im Judentum bis heute“ (113) ist. In der theologischen Legitimation des Ethos, das sich als Reaktion auf zunehmende innergesellschaftliche Spannungen herausgebildet hat, ist der Grundstein für die weitere Entwicklung gelegt, die hier nur noch in großen Zügen skizziert werden kann. Im Deuteronomium wird das nachbarschaftliche Solidarethos zu einem umfassenden Bruderethos weiterentwickelt und die theologische Legitimation durch den Rückgriff auf die Exodustradition als Befreiung des Volkes aus der Knechtschaft verstärkt. Je stärker das Ethos im Handeln Gottes verankert wird, desto mehr wird der Bruch der hochgesteckten solidarethischen Normen zum Problem, insofern er zunehmend das Gottesverhältnis affiziert. Als Reaktion darauf entwickelt zunächst die vorexilische Gerichtsprophezie den Gedanken der notwendigen Bestrafung des ungehorsamen Volkes. In dieser Gegenreaktion zeigt

sich nach O. ein Grundmuster der Entwicklung des atl. Ethos. Die theologische Legitimation des Solidarethos entläßt aus sich eine zweifache Problematik: „Nicht nur der theologische Widerspruch zwischen der Selbstbindung Gottes an seinen Heilswillen und der Notwendigkeit der Strafgerechtigkeit als Folge der Bindung des Gotteswillens an Normen des Alltagslebens infolge ihrer theologischen Legitimation bereitet Probleme, sondern auch der Grundwiderspruch der Erfahrung, daß Ethos und gelingendes Leben oft nicht miteinander vermittelt sind“ (266). Insofern ist auch die weitere Entwicklung durchgehend durch diese Problematik bestimmt. Einen Ausweg aus der gerichtsprophetischen Strafgerechtigkeit sieht O. zum einen in der Betonung der stärkeren Gnade und Barmherzigkeit des sich zum Mitleid wandelnden Gottes (Hos 11) und in anderer Ausrichtung auch in der Entwicklung des Sühnegedankens in der priesterlichen Theologie, der trotz der permanenten Verfehlung gegen den Gotteswillen ein Weiterleben in Versöhnung ermöglicht. Auch andere Linien, wie etwa die nicht mehr an die Gesetzesbeobachtung geknüpfte Landverheißung in späten Deuteronomiumsschichten oder dagegen wieder die stärkere Betonung von Fluch und Segen im Heiligkeitgesetz zeigen die Grundspannung an, die erst in der beginnenden Apokalyptik eine „Lösung“ findet, wenn Tora, Weisheit und Propheten zusammengekoppelt werden und gelingendes Leben in der von Gott neu herbeigeführten Welt ermöglicht wird.

Die hier nur grob skizzierte Linie der Spannung zwischen theologischer Legitimation und Justiziabilität, zwischen Recht und Ethos hält das Buch von O. zusammen und ist die Berechtigung für den Titel „*theologische Ethik*“. Die deutliche Konzentration auf die Rechtsüberlieferungen ist das Spezifikum der vorliegenden Ethik, was mit der Grundthese zusammenhängt, daß sich das Ethos aus dem Recht entwickelt hat. Durch die konsequent literarhistorische Perspektive wirkt das Buch über weite Strecken wie eine diachrone Rechtsgeschichte, vor allem wenn Rechtsredaktionen in den Rechtskorpora *en detail* nachgezeichnet werden. Die oftmals vorausgesetzte und in dem vorliegenden Werk nicht immer eigens begründete Literarkritik regt zur Kritik an, sei es in den Überarbeitungen des Bundesbuches, in der „Dekalogredaktion“ des Deuteronomiums oder in dem von O. stark profilierten „Pentateuchredaktor“ im Bereich des Heiligkeitgesetzes. Zwar zeigen sich in der Konzentration auf die Rechtsredaktionen deutliche Verschiebungen in der Begründung des Ethos, jedoch kommt es dadurch zugleich zu Redundanzen in der Darstellung, da dieselbe Materie (etwa Tötungsrecht, Ehrerecht, Prozeßrecht, Sklavenrecht) mehrfach behandelt wird. Zum Teil hätte die – aufgrund einer manchmal sehr abstrakten Sprache erschwerte – Lektüre durch eine Verschlankung in der diachronen Dif-

ferenzierung und durch explizite Rückverweise wie zusammenfassende Überleitungen erleichtert werden können. Kehrsseite der Konzentration auf die Rechtsüberlieferung ist, daß die prophetischen Überlieferungen und die erzählende Literatur zu kurz kommen. Hätte nicht ein ausführlicheres Eingehen auf die narrative Ethik der Urgeschichte und der Väterüberlieferungen (Gen 3; 4; 9; 12,10-20; 19; 20; 38 u. a. m.) sowie atl. Erzählungen (etwa Ri 19; 2 Sam, 11f; 1 Kön 21; Dan 13 u. a. m.) und eine detaillierte Darstellung der prophetischen Sozial-, Kult- und Königskritik doch ein etwas anderes Bild der Herausbildung und Motivation des atl. Ethos ergeben? Mit dieser Anfrage ist der Wunsch nach einer Ergänzung der historischen Perspektive durch einen stärker systematisch orientierten Zugang verbunden, der m. E. wiederum zu Verschiebungen der Gesamtthese geführt hätte. Sei es, daß *stärker* auf die Terminologie des Ethos (etwa „gut/böse“, „Sünde/Torheit“, Heiligkeit usw.), die Zentralbegriffe der „Gemeinschaftstreue“ *ḥesed* und *ʿdāqāh*, den sog. „Tun-Ergehen-Zusammenhang“ oder die „Spitzentexte“ (z. B. Ez 18; Jes 33, 14-16; Ijob 31; Tob 4 u. a. m.) eingegangen worden wäre, oder sei es, daß mehr aus dem Bereich der materialen Ethik behandelt worden wäre. Als ein Beispiel sei hier das Feld der Lüge genannt, die O. überwiegend aus prozeßrechtlicher Perspektive als Falschzeugnis behandelt, weder aber den Begriff überhaupt im Register nennt noch auf Stellen wie Hos 10,13; 12,12; Ps 119,29.104.118.163; Spr 20,17; 30,8; Sir 7,13; 20,24 u. a. m. eingeht. Zwar ist O. zuzustimmen, wenn er sich einer präskriptiven atl. Ethik versagt, aber hätte nicht durch die genannte Ausweitung des Gegenstandes der Blick stärker auf mögliche Applikationen des atl. Ethos gelenkt werden können, auf die O. nur an wenigen Stellen eingeht? So inspiriert z. B. ein eingehender Blick auf die atl. Anthropologie und den ersten Schöpfungsbericht durchaus das Nachdenken über eine atl. verwurzelte Schöpfungs- und Umweltethik oder Tierschutzethik. Muß sich nicht eine theologische Ethik des Alten Testaments gerade auch mit diesen Fragen auseinandersetzen? Dies scheint vor allem geboten, wenn man bedenkt, welche hermeneutischen Vorurteile gegenüber dem AT und dessen Ethik bis heute immer wieder laut werden, daß sie in der Frühzeit unreif und unvollkommen, in der Spätzeit hingegen bürgerlich, gesetzlich und rigide sei, hinter der ethischen Höhe des NT zurückstehe und an die jesuanische Ethik des Liebesgebotes sowieso nie heranreiche. Dieser Problematik begegnet O. allerdings in positiver Weise. Durch die Darstellung der Verkoppelung von Ethos und Recht in der Tora kann er wider die starre Opposition von Gesetz und Evangelium deutlich machen, daß Gesetz nichts mit Starrheit, Gesetzhlichkeit und Ritualfixierung zu tun hat, sondern sich in der Vielfalt selbst immer weiter entwickelt und interpretiert und sowohl

Ethos als auch die frohe Botschaft von Gottes über großem Erbarmen aus sich entläßt. Insgesamt hat O. ohne Zweifel auch trotz der genannten Anfragen einen wichtigen und lesenswerten Versuch zur theologischen Ethik des AT vorgelegt und dies nicht zuletzt (aber sicher nicht nur!), weil diese Arbeit derzeit der einzige (deutschsprachige) Versuch einer Zusammen schau ist.

*Christian Frevel, Bonn*